

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik im Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education (FPO BFF-DGT 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 59

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

11. März 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 16; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 511)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik im Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Dualen Masterstudiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education .

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik und dem Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

(1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik setzen sich die Studierenden mit Arbeit, Technik und Berufsbildung des Berufsfeldes Fahrzeugtechnik auseinander. Hierzu analysieren sie an ausgewählten Beispielen die Entwicklungen der betrieblichen Arbeitsorganisation, der Technikgestaltung und -anwendung sowie der betrieblichen und schulischen Berufsbildung. In diesem Kontext werden Kenntnisse im Hinblick auf die Genese der

industriellen und handwerklichen Fahrzeugberufe sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Ausbildungsberufen des Berufsfeldes erworben.

(2) Ferner führen sie berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien in Betrieben und berufsbildenden Schulen durch und planen unter anderem vor diesem Hintergrund beruflichen Unterricht, den sie eigenständig durchführen und mit geeigneten Instrumenten evaluieren. Die Gestaltung der beruflichen Lernprozesse durch die Studierenden erfolgt mit der Zielsetzung, dass den Lernenden der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz ermöglicht wird. Hierzu erwerben die Studierenden eine entsprechende Methoden- und Medienkompetenz, um eine begründete Auswahl von adäquaten Unterrichtsmethoden sowie Lehr-/Lernmittel treffen zu können.

(3) Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen angelegt, wobei hierunter sowohl die Praxis in den berufsbildenden Schulen als auch die Praxis in den Betrieben und Ausbildungsbetrieben verstanden wird.

(4) Studienabsolventen können in Beschäftigungsfeldern der berufsbildenden Schulen, der Personalentwicklung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung, in der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung und in der beruflichen Rehabilitation und beruflichen Förderung Benachteiligter unterschiedliche Aufgabenstellungen wahrnehmen, für die berufsbezogene und wissenschaftlich durchdrungene Kompetenzen erforderlich sind. Das Kompetenzprofil entspricht den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 18 Leistungspunkte (LP).

(2) In 3 Modulen werden jeweils 6 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik werden angeboten:

1. Pflichtmodule:

a) Modul FT 1: Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Fahrzeugtechnik (6 LP),

b) Modul FT 2: Berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien (6 LP) und

c) Modul FT 3: Analyse und Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse (6 LP).

2. Wahlpflichtmodule:

a) Modul WP FT 1: Einführung in die Berufsbildungspraxis (3 LP) und

b) Modul WP FT 2: Fachrichtungsprojekt I + II (8 LP).

(4) Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	FT 1: Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Fahrzeugtechnik		WiPo
2	Berufspädagogik	FT 2: Berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien		WiPo
3	Berufspädagogik		FT 3: Analyse und Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse	WiPo
4	Berufspädagogik			WiPo
5	Berufspädagogik	FT 4: Masterarbeit (Wahlpflicht)		
6	Berufspädagogik			

(5) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

(1) Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Proseminare (PS): üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein; von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion,
2. Kolloquien (Kol): bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten und
3. Projekte (Proj): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen,
2. Projektarbeiten und
3. Berufsbildungspraktika.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg